

Zur Erleichterung des Geld- und Warenumsatzes, zur Vermittlung von Kredit durch Aufnahme und Weiterverleihung von Kapitalien dienen die *Banken*, die fast durchaus Aktiengesellschaften sind. Hypothekendarlehen geben Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden, andere Banken übernehmen Aktien von zu gründenden Aktiengesellschaften und besorgen ihren Verkauf, oder sie übernehmen Anleihen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften (Kreditbanken).

Dem Sparverkehr dienen die *Sparkassen*, die Geldeinlagen annehmen, mit einem Teil derselben sichere Kreditgeschäfte durchführen und von deren Ertrag den Einlegern Zinsen gewähren. Das größte Institut dieser Art ist die k. k. Postsparkasse (1882 gegründet; 1910 zählte sie über 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Teilnehmer mit einem Guthaben von 230,000.000 K). Sie übernimmt und verzinst die kleinsten Beträge und schafft, sobald das Guthaben 2000 K übersteigt, für den Einleger Wertpapiere an, die sie in kostenlose Verwaltung und Verwahrung nimmt. Das Guthaben der Rentenschuldner betrug Ende 1910 234,000.000 K. Überdies besorgt sie den Geldverkehr, indem sie eingezahlte Gelder an den Adressaten leitet, der bei der Postsparkasse eine unveränderliche Stammeinlage von mindestens 100 K erliegen hat (*Scheckverkehr*). Auch kann der Inhaber eines solchen *Kontos* das Postsparkassenamt mittelst Scheck anweisen, einen bestimmten Betrag von seinem Konto ab- und dem eines anderen Kontoinhabers zuzuschreiben (*Clearingverkehr*). Die 103.000 Kontoinhaber konnten Ende 1910 über 392,000.000 K verfügen.

4. Die staatliche Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt.

In das Gebiet der sozialpolitischen Tätigkeit der Behörden gehört außer den bereits erwähnten Maßregeln für den Arbeiterschutz, das Unfall- und Krankenversicherungswesen, die Aufsicht über besondere Hilfskassen, Sparkassen und die Kreditgenossenschaften noch die Armenpflege, die Sorge für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und die Unterstützung humanitärer Anstalten.

Die Armenpflege obliegt in Österreich den Gemeinden und ist durch Landesgesetze geregelt. Bei erwiesener Erwerbsunfähigkeit gewährt das Heimatsrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung durch dieselbe; die Kosten der öffentlichen Armenversorgung werden aus freiwilligen Beiträgen und aus bestimmten Gebühren, wie die für Aufnahme in den Gemeindeverband oder für Erteilung des Bürgerrechtes bestritten.

Das Sanitätswesen gehört in das Ressort des Ministeriums des Innern, dem zu diesem Zwecke der k. k. Sanitätsrat und die k. k. Veterinärkommission zur Seite stehen. Die Behörde überwacht durch eigene Organe den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen unter Aufsicht gestellten Ge-